

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Generalsekretariat

3. April 2023

BEILAGE ZUR MEDIENMITTEILUNG

Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Bericht "Administrative Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Strafanzeige eines ehemaligen Polizeioffiziers gegen zwei Leitende Staatsanwälte" vom 8. März 2023"

1. Untersuchungsgegenstand

Vor dem Hintergrund, dass die Strafanzeige des ehemaligen Polizeioffiziers vom 9. Juni 2021 öffentlich in den Kontext gestellt wurde, dass die Kantonspolizei Aargau gegen leitende Staatsanwälte ermittelt haben soll, wurde eine Administrativuntersuchung in Auftrag gegeben. Der Bericht untersucht im Zusammenhang mit der Strafanzeige eines ehemaligen Polizeioffiziers gegen zwei Leitende Staatsanwälte drei Themenbereiche: "Sachverhaltliches", "Rechte und Pflichten Staatsangestellter" sowie "Bewertung".

Der Auftrag für die administrative Aufarbeitung umfasste die Klärung folgender Fragen mit Blick auf die Umstände, welche zu einer Strafanzeige eines ehemaligen Polizeioffiziers gegen zwei Leitende Staatsanwälte geführt haben:

- **Themenbereich "Sachverhaltliches":** Welche Unterlagen hat der Anzeiger aufgrund seiner Funktion als Polizeioffizier offiziell erhalten? Welche Informationen und Unterlagen hat der Polizeioffizier nicht offiziell in seiner Funktion als Polizeioffizier erhalten? Wie könnten diese Informationen und Unterlagen in seinen Besitz gelangt sein? Wie ist der Vorwurf zu werten, dass ein Kantonspolizist, der bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ein Praktikum absolvierte, als Informant diente? Wie ist der Vorwurf zu werten, die Kantonspolizei habe illegal das Büro des Leitenden Staatsanwalts Zofingen-Kulm durchsucht (z.B. Altpapier)? Wie ist der Vorwurf zu werten, dass mit der Strafanzeige gefälschte Dokumente eingereicht worden sind?
- **Themenbereich "Rechte und Pflichten Staatsangestellter":** Welche Rechte und Pflichten ergeben sich (für Polizeiangehörige) aus der Anzeigepflicht gemäss § 34 Abs. 2 EG StPO und aus dem öffentlichen Personalrecht, bei allfälligen Missständen oder Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung oder Vorgesetzten? Wie ist das Vorgehen des Polizeioffiziers im konkreten Fall zu bewerten? Wie ist in diesem Zusammenhang die Verwendung des Briefkopfs der Kantonspolizei für die Anzeige als Polizist und als Privatperson zu qualifizieren?
- **Themenbereich "Bewertung":** Der Umgang mit Informationen und die Ergreifung bzw. Nichtergreifung von Massnahmen der Departementsleitung, der Leitung der Kantonspolizei und der Oberstaatsanwaltschaft ist zu beurteilen. Es sind Empfehlungen abzugeben hinsichtlich der Anordnung von (dienst-)aufsichtsrechtlichen Massnahmen und/oder im Hinblick auf das Erstellen von Meldungen gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO an die Oberstaatsanwaltschaft.

Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Administrativuntersuchung zu diesen drei Themenbereichen sowie die Empfehlungen zusammenfassend wiedergegeben.

2. Themenbereich "Sachverhaltliches"

Der Bericht hält fest, dass "[d]as den Fragestellungen des ersten Untersuchungsbereichs [i.e. Sachverhaltliches] zugrundeliegende Bild, die Kantonspolizei Aargau hätte auf ihre Partnerorganisation Spitzel angesetzt bzw. gegen sie Ermittlungen geführt und Spionage betrieben, um an Informationen über Konflikte und daraus resultierende Handlungen zu kommen, [...] nicht zu[trifft]."

Informationen, die dem Anzeigerstatter über Handlungen und das Verhalten des Leitenden Staatsanwalts Zofingen-Kulm aufgrund seiner Diensttätigkeit bzw. seines Dienstverhältnisses an sich nicht zur Verfügung standen, hat der Anzeigerstatter von verschiedenen Seiten erhalten. "Die Frage, wie diese Informationen und Unterlagen [über Handlungen und das Verhalten des Leitenden Staatsanwalts Zofingen-Kulm] in den Besitz des Anzeigerstatters gelangt sind, kann ohne Zweifel wie folgt beantwortet werden: Sie wurden ihm nicht von Berufskollegen, sondern von Personen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm und weiteren Personen im Staatsdienst des Kantons Aargau (wie zum Beispiel Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von anderen Staatsanwaltschaften oder von Gerichtsschreibern auf Bezirksgerichten) aufforderungslos zugetragen."

Die Administrativuntersuchung kommt zum Schluss, dass "[...] in diesem Zusammenhang keine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm durch die Kantonspolizei statt[fand] und der Vorwurf, ein Polizeistagiaire hätte auf der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm als Spitzel bzw. Informant gedient, [...] nicht zu[trifft]. Ein etwaiger Vorwurf, es habe jemand absichtlich Dokumente verfälscht, um sie in dieser Form der Strafanzeige vom 9. Juni 2021 beizugeben, trifft nicht zu."

Die Email hat der Anzeigerstatter im Zusammenhang mit den Abklärungen von em. Prof. Andreas Donatsch zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft (Bericht vom 7. Januar 2021) erhalten. Zur Kürzung der Email ist festzuhalten, dass diese aus inhaltlichen Überlegungen vorgenommen wurde. So hält der Bericht fest: "Als falsch kann nun die Art und Weise der Kürzung und der Weiterleitung der Dokumentation durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet werden: Das Kürzen der Email wurde nämlich nicht durch Auslassungszeichen wie z.B. eckige Klammer mit Punkten («[...]») ausgewiesen und bestand auch in der Begleitemail kein Hinweis darauf, dass man die betreffende Email gekürzt habe beziehungsweise dass es sich nicht um die originale Email handelte. Auch wenn aus persönlichkeitsrechtlichen Überlegungen die Kürzung der Email angebracht war, hätte dies in irgendeiner Form deklariert werden müssen."

3. Themenbereich "Rechte und Pflichten Staatsangestellter"

Untersucht wurde die Bedeutung und der Umfang der Anzeigepflicht gemäss § 34 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Gemäss dieser Bestimmung haben Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

Der Bericht hält fest, dass der Anzeigepflicht gemäss § 34 Abs. 2 EG StPO im untersuchten Bereich im Verhältnis zur Anzeigepflicht gemäss Art. 302 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) keine eigenständige Bedeutung zukomme.

"Gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Die Anzeigepflicht gemäss StPO ist Ausfluss des Verfolgungszwangs und belässt den Strafbehörden keinen Ermessensspielraum, womit festgestellte Straftaten durch Berufskollegen ohne Unterschied zur Anzeige zu bringen sind. Das Personalrecht des Kantons Aargau enthält keine weiterführenden Bestimmungen bezüglich des Vorgehens in diesen Fällen. Es zeigte sich vorliegend, dass in innerbehördlichen Konstellationen eine Weisung angezeigt wäre." Dabei ist insbesondere auch zu regeln, wie Vorgesetzte einzubeziehen sind.

Zur Verwendung des Briefkopfs der Kantonspolizei für die Anzeige als Polizist und als Privatperson kommt die Administrativuntersuchung zu folgendem Schluss: "Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, dass die Anzeige wegen Amtsmissbrauchs auf dem Briefpapier der Kantonspolizei Aargau vertretbar war, wäre mindestens die Anzeige betreffend Ehrverletzung von den übrigen Vorwürfen zu trennen und in einer separaten, als Privatperson erhobenen Anzeige, zu erstatten gewesen."

4. Themenbereich "Bewertung"

Der Bericht kommt abschliessend zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und hinsichtlich der Ergreifung bzw. Nichtergreifung von Massnahmen bei der Departementsleitung, bei der Oberstaatsanwaltschaft und bei der Leitung der Kantonspolizei im Rückblick Kritik angebracht werden muss.

[...] [V]or allem die Oberstaatsanwaltschaft im Kanton Aargau [besitzt] bei komplexen Problemstellungen und bei mehrdimensionalen Konflikten (die auf mehreren Ebenen und auch im Zuständigkeitsbereich der Oberstaatsanwaltschaft ansiedeln) institutionell nicht die notwendige Durchsetzungsfähigkeit. Dies zu ändern, obläge dem Gesetzgeber. Im konkreten Fall wurde aber insgesamt erkennbar, dass hinsichtlich des Umgangs mit Informationen und hinsichtlich der Ergreifung bzw. Nichtergreifung von Massnahmen sowohl bei der Leitung der Kantonspolizei, bei der Departementsleitung als auch bei der Oberstaatsanwaltschaft Kritik angezeigt ist.

"Bei der Departementsleitung ist kritisch zu beurteilen, dass diese es im Rahmen der Eskalation des persönlichen und fachlichen Konflikts im Frühjahr 2020 zulies, dass die Hierarchien durch den Leitenden Staatsanwalt von Zofingen-Kulm missachtet und dadurch die fachliche Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft übergangen wurde." Gemäss Bericht wurden die Massnahmen reaktiv und nicht immer in glücklicher Reihenfolge getroffen. Zudem wurden formelle Fehler beim Weiterleiten von Dokumenten anlässlich der internen Instruktion der Kantonspolizei für die Begutachtung von em. Prof. Andreas Donatsch begangen. Dabei geht es um die nicht ausgewiesene Kürzung einer Email (siehe Ziffer 2 der vorliegenden Zusammenfassung).

"Bei der Oberstaatsanwaltschaft ist kritisch zu beurteilen, dass bei dieser trotz ihrer institutionell im Gefüge der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau eher schwachen Stellung [...] und ihrer Zurückhaltung, fachlich in Einzelfällen durchzugreifen und in die materielle Verfahrensführung einzugreifen [...], eine zu grosse Zurückhaltung vorlag." Auch wenn diese aus einzelnen Gründen wie Ressourcenknappheit oder Überlastung im Zeitpunkt der auftretenden Pandemie die eigenen Kompetenzen nicht anwendete, wirkte deren Verhalten hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Konfliktbewältigung auf einzelne Mitbeteiligte insgesamt nutzlos. Die Mehrdimensionalität der Konflikte wurden von ihr nicht erfasst.

Betreffend Kantonspolizei hält der Bericht fest, dass diese hinsichtlich des eskalierenden persönlichen und fachlichen Konflikts im Frühjahr 2020 nicht beim späteren Anzeigerstatter intervenierte. "Erst zu einem viel späteren Zeitpunkt setzte die Polizeileitung dienstrechtlich auch beim späteren Anzeigerstatter an, was sich im Nachhinein als deutlich zu spät erwies."

5. Empfehlungen

Hinsichtlich des künftigen Umgangs mit grundlegenden, mehrdimensionalen oder länger anhaltenden Konflikten im Bereich beider Partnerorganisationen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Beim Auftreten von komplexeren und mehrdimensionalen Konflikten, welche die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei betreffen, ist im Hinblick auf die Anordnung von (dienst-)aufsichts-

rechtlichen Massnahmen eine bessere Koordination zwischen den einzelnen (Aufsichts-)Behörden sicherzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und der verschiedenen administrativen Abläufe bei den beiden Partnerorganisationen benötigt es Koordinationsbemühungen mit Blick auf das Ergreifen bzw. Nichtergreifen von Massnahmen. Die Durchsetzungsfähigkeit von Massnahmen kann nur gemeinsam sichergestellt werden. Für schnellere Interventionen wäre gemäss Bericht eine Art "Krisenstab" aus Mitgliedern der Leitung der Kantonspolizei, der Oberstaatsanwaltschaft und der Departementsleitung zu bilden.

- Jede einzelne Behörde soll das Recht haben, eine "Krisensitzung" einzuberufen, wenn sie einen Handlungsbedarf sowohl im eigenen als auch im weiteren Kompetenzbereich ortet. Eine gemeinsame Analyse der Problemstellung und des möglichen Vorgehens über alle Kompetenzbereiche hinweg könnte künftig Eskalationen verhindern respektive die aufsichtsrechtliche Durchsetzungsfähigkeit erhöhen. Die Entscheidungshoheit betreffend das Ergreifen beziehungsweise Nichtergreifen von Massnahmen bliebe aber bei der jeweiligen Organisationseinheit.

Im Zusammenhang mit Erstattung von Meldungen gemäss § 34 Abs. 2 EG StPO kommt der Bericht zu folgender Empfehlung:

- Es wird empfohlen, eine Weisung zu erlassen, welche klare Voraussetzungen bezüglich einer Anzeige gemäss § 34 Abs. 2 EG StPO in politisch oder gesellschaftlich heiklen Sachverhalten oder gegen eine Person von öffentlichem Interesse schafft. Die Weisung sollte auch klare Vorgaben für eine Anzeige gegen innerbehördliche Personen enthalten. Namentlich sollte in diesen Fällen zwingend eine Meldung an die höheren Polizeikader beziehungsweise an die Oberstaatsanwaltschaft erfolgen müssen.